

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

A Problem

Die Kreisordnungsbehörden sind nach § 1 Abs. 1 der "Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden" vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 652) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten u. a. im fließenden Straßenverkehr nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes. Die Kreispolizeibehörden und Regierungspräsidenten sind nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ebenfalls Verfolgungs- und Ahndungsbehörden. Die Zuständigkeit der Polizei für die Überwachung des Straßenverkehrs ist in den §§ 11 und 12 des Polizeiorganisationsgesetzes ausdrücklich geregelt. Eine entsprechende Regelung für die Kreisordnungsbehörden fehlt bisher, so daß in Zweifel gezogen werden kann, ob sie für die Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung zuständig sind.

B Lösung

Der Gesetzentwurf beseitigt eine bestehende Rechtsunsicherheit. Er zieht die Konsequenzen aus dem positiven Ergebnis der Geschwindigkeitsüberwachung durch einzelne Kreisordnungsbehörden im Hinblick auf die Absenkung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle und ihrer häufig schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen.

C Alternativen

Als Alternative kommt eine deutliche personelle Verstärkung der Polizei für die Verkehrsüberwachung und Anzeigenbearbeitung sowie die Beschaffung weiteren technischen Geräts (Geschwindigkeitsmeßgeräte und Kameras) in Betracht.

D Kosten

Durch die begrenzte Mitwirkung der Polizei an der Auswahl und Festlegung der Meßstellen sowie die polizeiliche Ermittlungs-

Datum des Originals: 13.12.1989/Ausgegeben am: 21.12.1989

tätigkeit entstehen für das Land keine quantitativ meßbaren Mehrkosten. Die zusätzliche Belastung der Gerichte erscheint gering; sie wird im wesentlichen durch die in diesem Fall dem Landeshaushalt zufließenden Mehreinnahmen an Bußgeldern und Gerichtskosten kompensiert.

Die den Kreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch das Buß- und Verwarnungsgeld sowie das Gebührenaufkommen ausgeglichen werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf erweitert ausdrücklich die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden für bestimmte schlichthoheitliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 OBG, die gemäß § 9 OBG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

Neben den Berufsvertretungen der Polizei haben auch die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Ihre Anregungen sind erwogen worden.

Gesetz
zur Änderung des Ordnungsbehörden-
gesetzes

Artikel 1

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Kreisordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät an Gefahrenpunkten. Dies gilt nicht auf Bundesautobahnen und den vom Innenminister nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auszug
aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen

Gesetz über den Aufbau und
Befugnisse der Ordnungsbehörden
Ordnungsbehördengesetz (OBG)

§ 48

Besondere Regelungen
über die Zuständigkeit

- (1) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Genehmigung der Anlage, Erweiterung und Schließung von kommunalen und privaten Begräbnisplätzen.
- (2) Paßbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.
- (3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs.
- (4) Die Bergbehörden sind zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.
- (5) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5
 - a) auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt – an dessen Stelle im Bereich der Bergaufsicht das Bergamt –,
 - b) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens – unbeschadet einer nach Buchstabe a) zulässigen Zuständigkeitsregelung – die Kreispolizeibehörde für zuständig erklären.

5034-4

Begründung

A Allgemeines

Die Verkehrsunfallentwicklung in Nordrhein-Westfalen gibt Anlaß zur Besorgnis. Nachdem das Jahr 1987 durch weniger Verletzte und die wenigsten Verkehrstoten seit 36 Jahren gekennzeichnet war, ist im Jahr 1988 die Zahl der Verletzten um 6,3 %, die Zahl der Getöteten sogar um 11,1 % gestiegen. Festzustellen ist, daß die Unfälle in erster Linie durch zu schnelles Fahren verursacht worden sind; 20,8 % aller Unfälle waren ausschließlich auf zu schnelles Fahren zurückzuführen. Bei den anderen Ursachen (z. B. Abstand, Vorfahrt, überholen), wirkte häufig die Geschwindigkeit als maßgeblicher Unfallfaktor mit. Die Überprüfung der Geschwindigkeit von 97 400 Fahrzeugen ergab, daß in 31 618 Fällen (32,4 % = nahezu von jedem 3 Fahrzeug) die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde. Von 2 183 236 Anzeigen und Verwarnungen mit Verwarnungsgeld bei den Hauptunfallursachen entfielen 1988 allein 1 545 678 auf Maßnahmen gegen die Nichtbeachtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Bei den Hauptunfallursachen richten sich damit ca. 70 % der Maßnahmen gegen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Die Zahl der Verkehrsunfälle an Lichtzeichenanlagen mit erheblichen Folgen für die Betroffenen hat eine bedenkliche Höhe erreicht. Im Jahr 1988 ereigneten sich hier 132 der 1 577 Unfälle mit Toten (8,4 %), 3 202 der 25 172 Unfälle mit Schwerverletzten (12,7 %) und 10 016 der 59 654 Unfälle mit Leichtverletzten (16,8 %).

Die Polizei hat in den letzten 8 Jahren ihre Überwachungstätigkeit gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen erheblich gesteigert. Die Zahl der Geschwindigkeitsmeßgeräte ist von 79 im Jahr 1981 auf 104 im Jahr 1988 erhöht worden. Die Zahl der Anzeigen und Verwarnungen der Polizei wegen des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist von 1 067 213 im Jahr 1981 um ca. 45 % auf 1 545 678 im Jahr 1988 gestiegen.

Die Intensivierung der Überwachung hat den Trend zwar verlangsamen, aber nicht umkehren können. Eine weitere Intensivierung ist daher neben anderen Maßnahmen (z. B. verstärkte Verkehrsaufklärung, härtere Sanktionen) erforderlich.

Die notwendige personelle Verstärkung der Polizei für den Bereich der Verkehrsüberwachung; insbesondere der Geschwindigkeitsüberwachung, ist angesichts vorrangiger aber auch gleichrangiger Aufgabe nicht möglich.

Durch organisatorische und einsatztaktische Maßnahmen können die Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungen nicht in dem notwendig erscheinenden Maß gesteigert werden.

Die Kreise, die sich in der stationären Geschwindigkeitsüberwachung engagiert haben, verweisen auf eine deutlich positive Entwicklung des Unfallgeschehens, die sie auf ihre Geschwindigkeitsüberwachung zurückführen. Gleiches ist bei der Rotlichtüberwachung zu erwarten.

Allerdings wird die Rechtsgrundlage für ihre Überwachungstätigkeit zunehmend in Zweifel gezogen. Da Überwachungszuständigkeiten auch in anderen Rechtsbereichen ausdrücklich normiert sind, erscheint es zweifelhaft, ob die Berufung auf die generelle Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit der Kreisordnungsbehörden tragfähig ist. Diese Rechtsunsicherheit soll beseitigt werden.

B Im einzelnen

Zu Artikel 1

Diese Bestimmung beschreibt ausdrücklich die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für die schlicht hoheitliche Tätigkeit der Überwachung des Einhaltens zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und des Befolgens von Lichtzeichenanlagen. Sie beseitigt damit eine bestehende Rechtsunsicherheit und ergänzt die Verfolgungs- und Ahndungszuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.

Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet bzw. Gebiet der kreisfreien Stadt. Ausgenommen ist jedoch die Geschwindigkeitsüberwachung durch die Regierungspräsidenten auf Autobahnen und den vom Innenminister bestimmten autobahnähnlichen Straßen nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes. Die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden für die Verkehrsüberwachung bleibt unberührt.

Die Benennung des Überwachungsmittels im Gesetz selbst dient sowohl der Vermeidung von Koordinierungsproblemen mit der polizeilichen Verkehrsüberwachung, die die Kreispolizeibehörden mit mobilen Anlagen durchführen, als auch der Prävention. Festinstallierte Überwachungsanlagen sind für den Verkehrsteilnehmer erkennbar, nicht erkennbar ist jedoch, ob sie mit einem Meßgerät bestückt sind. Hierdurch wirken bereits die Anlagen geschwindigkeitsmindernd. Mit einem Meßgerät können mehrere Anlagen abwechselnd bestückt werden. Damit kann an Gefahrenpunkten, insbesondere an Unfallbrennpunkten oder vor Schulen, Kindergärten oder Altenheimen Prävention geleistet werden.

Darüber hinaus wird durch die Bestimmung des Überwachungsmittels und der Einsatzorte im Gesetz selbst dem in anderen Ländern erhobenen Vorwurf vorgebeugt, die Geschwindigkeits- und Rotlicht-

-überwachung werde nur "aus rein fiskalischen Gründen" betrieben.

Die Aufnahme der Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung durch die Kreisordnungsbehörden hängt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich davon ab, ob für eine stationäre Überwachung geeignete Gefahrenpunkte vorhanden sind. Umfang und Intensität werden durch die Gefahrenlage bestimmt.

Das Verfahren zur Ermittlung und Festlegung der Meßstellen sowie die bei der Messung selbst zu beachtenden Gesichtspunkte wird durch Weisung des Innenministers in Anlehnung an die für die Polizei geltende Weisung auf der Grundlage des § 9 OBG geregelt werden.

Zur Artikel 2

Die Regelung in Artikel 2 legt das Inkrafttreten auf den Tag nach der Verkündung fest, um ein möglichst frühzeitiges Wirksamwerden der Änderung zu erreichen.